



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Handbuch zum
Genehmigungs- und Anzeigeverfahren
nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Handbuch des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Stand: 08/2022

V O R W O R T

Das Ziel der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es, den Schutz der Umwelt, der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren sicherzustellen, ohne der Industrie die Möglichkeit zur Entfaltung und Weiterentwicklung zu nehmen.

Daher ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zu prüfen, ob genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet, betrieben und geändert werden können, dass die hierfür im Gesetz festgelegten Pflichten der Betreiber eingehalten werden. Dieses soll zügig erfolgen, so dass Investitionen nicht unnötig verzögert werden, andererseits der Schutz der Umwelt, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit gewährleistet ist.

Beteiligte immissionsschutzrechtlicher Verfahren (z.B. Antragsteller), aber auch Verbände und interessierte Bürger sollen durch die hier gemachten Ausführungen in komprimierter Form über wichtige Begriffe und Abläufe der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren informiert und die mitunter komplexen Entscheidungsprozesse sollen transparenter gemacht werden. Aufgrund der gebotenen Kürze der Ausführungen sind spezielle Regelungen des Gesetzes, die im Einzelfall zu einer Änderung des dargestellten Verfahrensablaufs führen können, nicht wiedergegeben. Vor Antragstellung wird ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, empfohlen. Für welche Anlagen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zuständig ist, wird im Gliederungspunkt 5 dargestellt.

Besonderer Dank gilt dem Bundesland Hessen für das von den Regierungspräsidien des Landes Hessen erarbeitete und dem Land Sachsen-Anhalt als Grundlage zur Verfügung gestellte Verfahrensbuch „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“, welches in wesentlichen Teilen unverändert übernommen wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN.....	4
1.1	Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren	6
1.3	Arten des Genehmigungsverfahrens	7
1.3.1	Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren	7
1.3.2	Verfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.....	8
1.4	Weitere Arten immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen	10
1.4.1	Vorbescheid (§ 9 BImSchG).....	10
1.4.2	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	11
1.4.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG).....	11
1.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	12
2	ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	14
2.1	Überblick.....	14
2.2	Vor Antragstellung.....	15
2.3	Antragstellung	17
2.4	Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung	18
2.4.1	Beteiligung von Fachbehörden.....	18
2.4.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	21
2.4.3	Die Entscheidung	22
3	DAS ANZEIGEVERFAHREN	23
4	VERWALTUNGSKOSTEN	25
5	ANSPRECHPARTNER/ ZUSTÄNDIGKEITEN	30

1 DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN

1.1 Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens

Für Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen zu können, schreibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein besonderes Genehmigungsverfahren vor, das **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren**. In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind die einzelnen Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, abschließend aufgeführt.

Mit dem Genehmigungsverfahren soll sichergestellt werden, dass

- durch integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Grund von Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie aufgrund von Geräuschen, Lichtemissionen und Erschütterungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird,
- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen wird,
- Menschen, Tiere, Pflanzen, der Boden, das Wasser und die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden,
- das Entstehen von Abfällen im Betrieb einer Anlage vermieden bzw. minimiert wird, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, getroffen werden,
- Energie beim Betrieb einer Anlage sparsam und effizient genutzt wird und
- die Anlage so betrieben wird, dass von ihr keine anderen nachteiligen Auswirkungen ausgehen und auch nach einer Betriebseinstellung das hohe Schutzniveau gewährleistet bleibt.

Außerdem wird in einem Genehmigungsverfahren geprüft, ob auch andere öffentlich-rechtliche Belange, wie z.B. Bauordnungsrecht und Arbeitsschutz gewahrt werden. Die Prüfung eines Antrags berücksichtigt daher in Abhängigkeit von der Anlagenart u.a. die folgenden Rechtsgebiete und Vorschriften:

1.1 Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens

- **Immissionsschutzrecht**
- **Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz,**
- **Natur- und Landschaftsschutzrecht,**
- **Boden- und Gewässerschutzrecht, insbesondere bei Verwendung und Lagerung Wasser gefährdender Stoffe,**
- **Abfallrecht,**
- **Tierschutzrecht und Düngerecht,**
- **das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz,**
- **Gefahrstoffrecht,**
- **das Sprengstoffgesetz bei Handhabung von explosionsgefährlichen Stoffen,**
- **das Arbeitsschutzrecht und die Arbeitsstättenverordnung sowie Regelungen zu Gesundheitsschutz / Hygiene.**

Für die Prüfung der immissionsbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen sind insbesondere folgende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von Bedeutung:

- Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)
- Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV)
- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren

Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), die in Spalte d in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind, stellen an den Antragsteller zusätzliche Anforderungen (siehe Gliederungspunkt 2.2).

1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BImSchG, insbesondere § 10 BImSchG und der dazu gehörenden Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren verfügt über eine Konzentrationswirkung. Gesetzliche Grundlage ist dabei § 13 BImSchG.

Die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist bedeutsam für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Damit können zahlreiche weitere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zulassungen anderer Rechtsgebiete in einem Verfahren in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen werden. Ausnahmen hiervon sind:

- Planfeststellungsverfahren,
- Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne,
- behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und
- wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Erlaubnis bzw. Bewilligung einer Wasserbenutzung).

Diese Verfahren sind teilweise umfassender als das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und schließen die Genehmigung nach dem BImSchG, soweit erforderlich, mit ein.

In einigen Verfahren ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um einen unselbstständigen Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Weitere Informationen hierzu sind unter Gliederungspunkt 1.5 zu finden.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

1.3.1 Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren

Das BImSchG kennt generell zwei Grundtypen von Genehmigungen – die **Neugenehmigung** nach § 4 BImSchG und die Genehmigung einer beabsichtigten **wesentlichen Änderung** einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG.

Neugenehmigung:

Es ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn eine Anlage erstmalig errichtet und betrieben werden soll und dieser Anlagentyp in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist. Hierbei handelt es sich um Anlagen, von denen ein besonderes Gefährpotential für die Umwelt ausgeht. Umfasst sind beispielweise Anlagen aus den Bereichen Energie, Chemie, Abfall und Tierhaltung. In einigen Fällen sind dabei bestimmte Mengen- und Kapazitätsgrenzen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit vorgegeben. Die Einzelheiten sind der Anhang 1 der 4. BImSchV zu entnehmen.

Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die wesentliche Änderung der Lage bezieht sich auf sämtliche Bestandteile der Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen bei:

- Erweiterungen der gesamten Anlage, z.B.
→ Bau einer neuen Lager- oder Produktionshalle,
- Verlegung einzelner Maschinen (auch innerhalb von Gebäuden),
- Zuordnung einzelner Anlagenteile zueinander, z.B.
→ räumliche Umgruppierung von Maschinen,
→ Verlagerung von Betriebsstätten innerhalb des Anlagengrundstücks.

Eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit liegt bei einer Änderung der technischen Einrichtung vor z.B.

- der Austausch von mechanischen zu hydraulischen Pressen und
- der Einbau einer Filteranlage.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

Zur wesentlichen Änderung des Betriebes gehören:

- die Änderung der Produktion, z.B.
 - Herstellung eines anderen Erzeugnisses,
 - Produktionserweiterung,
- die Änderung des Produktionsverfahren, z.B.
 - Umstellung auf kontinuierliche Arbeitsweise,
- die Änderung der Einsatzstoffe oder Endprodukte sowie
- die Änderung der Arbeitsabläufe oder Betriebszeiten.

Wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt ist, ist eine **Genehmigung nicht erforderlich**, es wird auf Punkt 3 verwiesen. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandsetzung oder Unterhaltung der Anlage in ihrer genehmigten Beschaffenheit dienen, sind keine Änderungen im Sinne dieser Regelungen.

1.3.2 Verfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wird unterschieden zwischen Verfahren, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sind (**förmliche Genehmigungsverfahren**) und Verfahren, bei denen eine Beteiligung der Öffentlichkeit **nicht** vorgesehen ist (**vereinfachte Verfahren**).

Aus der Zuordnung der Anlage innerhalb der 4. BImSchV ergibt sich, welche Verfahrensart im konkreten Einzelfall anzuwenden ist. Danach sind alle Anlagen, die in Spalte c des Anhang 1 zu dieser Verordnung mit dem Buchstaben „**G**“ aufgeführt sind, dem förmlichen und die mit dem Buchstaben „**V**“ genannten Anlagen grundsätzlich dem vereinfachten Verfahren (Ausnahme bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sowie störfallrelevante Errichtung oder Änderung) zugeordnet. Auf spezielle Regelungen, die im Einzelfall zu einem hiervon abweichenden Verfahrensablauf führen können, wird unter Punkt 2.4 eingegangen. Bezüglich der Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird auf Abschnitt 1.5 verwiesen.

Eine Änderungsgenehmigung richtet sich nach dem Erstzulassungsverfahren. Eine störfallrelevante Änderung ist grundsätzlich im förmlichen Verfahren zu prüfen.

In Beratungsgesprächen wird auf mögliche Ausnahmen und bestehende Besonderheiten hingewiesen.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

Förmliches Verfahren

Durch einen schriftlichen Antrag, dem alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen beizufügen sind, wird das Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Das Vorhaben wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen (soweit sie nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind) werden einen Monat zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Bis zum Ablauf einer Einwendungsfrist, die zwei Wochen nach der Auslegungsfrist endet, haben Dritte die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Bei Anlagen nach der Industrie-Emissions-Richtlinie und umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Verfahren gilt eine Frist von 1 Monat. Die Einwendungen können von der Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert werden (Erörterungstermin).

Auf Antrag des Betreibers soll auf die Veröffentlichung verzichtet werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG), falls durch die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf dem Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu besorgen sind.

Es werden zeitgleich mit der Veröffentlichung des Vorhabens die Stellungnahmen der Fachbehörden und gegebenenfalls Gutachten von Sachverständigen eingeholt.

Nachdem alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, entscheidet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag. Der Bescheid wird dem Antragsteller zugestellt. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Unabhängig davon ist die Entscheidung über den Antrag selbst öffentlich bekannt zu machen. Angaben zu den Einzelheiten finden sich im Gliederungspunkt 2.

Vereinfachtes Verfahren

Die Veröffentlichung und die Auslegung der Unterlagen sowie der Erörterungstermin entfallen im vereinfachten Verfahren.

Die Genehmigungsbehörde kann, auf Antrag des Vorhabenträgers, auch bei diesen Anlagen ein förmliches Verfahren durchführen (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Das förmliche Verfahren bietet dem Betreiber eine schnellere Bestandskraft nach Erlass des Genehmigungsbescheides (Rechtsmittelfrist: 1 Monat nach Veröffentlichung des Be-

1.4 Weitere Arten immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen

scheides). Genehmigungen ohne Veröffentlichung können durch Dritte zu einem nicht genau vorhersehbaren Zeitpunkt später angegriffen werden.

Auf Antrag ist auch im vereinfachten Verfahren eine Veröffentlichung der Entscheidung möglich.

1.4 Weitere Arten immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen

1.4.1 Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

In der Regel sind immissionsschutzrechtliche Anlagen mit einem sehr umfangreichen Planungsaufwand und einer längeren Errichtungsphase verbunden. Durch die Beantragung eines Vorbescheides kann bereits im Planungsstadium einer Anlage über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, z.B. über die Zulässigkeit einer Anlage an einem vorgesehenen Standort, entschieden werden. Diese Variante der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung bietet also die Möglichkeit, bevor mit teuren Detailplanungen begonnen wird, eine grundsätzliche Aussage über die Genehmigungsfähigkeit eines geplanten Vorhabens zu erhalten.

Für die Erteilung eines Vorbescheides sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die zur Entscheidung gestellte Teilfrage muss anhand geeigneter Unterlagen abschließend beurteilbar sein,
- die Auswirkungen einer Anlage auf ihr Umfeld müssen ausreichend beurteilbar sein und
- es muss ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides dargelegt werden.

Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig gegeben, wenn bei umfangreichen Anlagen Planung und Ausbau sinnvollerweise in Teilschritten vorgenommen werden. Auch erhebliche Kostenvorteile oder eine deutliche zeitliche Beschleunigung können für ein berechtigtes Interesse sprechen.

Der Vorbescheid ist keine Genehmigung, das bedeutet, dass aufgrund des Vorbescheides die Anlage nicht gebaut oder in Betrieb genommen werden kann. Ein Vorbescheid ersetzt somit nicht das notwendige Genehmigungsverfahren. Die Bindungswirkung des Vorbescheids ist auf zwei Jahre, nach Unanfechtbarkeit, begrenzt (§ 9 Abs. 2 BImSchG). Somit ist die Genehmigungsbehörde, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, an den erteilten Vorbescheid gebunden. Damit kann sich das Investitionsrisiko für ein Unternehmen verringern.

1.4 Weitere Arten immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen

1.4.2 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens für immissionsschutzrechtliche Anlagen in Abschnitten besteht das Instrument der Teilgenehmigung. Sie kommt damit dem Bedürfnis des Antragstellers entgegen, die Realisierung seines Vorhabens in mehreren Teilschritten vorzunehmen.

Die Teilgenehmigung ist eine abschließende Genehmigung in Bezug auf einen abgrenzbaren Teil des Gesamtvorhabens; sie berechtigt den Empfänger dazu, im genehmigten Umfang tätig zu werden. Gegenstand einer Teilgenehmigung kann sein:

- die Errichtung einer Anlage,
- die Errichtung eines Teils einer Anlage,
- die Errichtung und der Betrieb eines Teils einer Anlage.

Die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens muss vor der Erteilung einer Teilgenehmigung allerdings beurteilt werden können, d.h. dass alle Teile und ihre Auswirkungen grundsätzlich festgelegt und in den Antragsunterlagen beschrieben sein müssen. Auch hier hat der Antragsteller sein berechtigtes Interesse an der Erteilung dieser Genehmigung der Behörde darzulegen.

1.4.3 Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde, in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen werden darf. Dies umfasst auch die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

Voraussetzung ist dabei, dass

- dem geplanten Projekt kein grundsätzliches Genehmigungshindernis entgegensteht,
- ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird.

Hierbei ist es in der Regel notwendig, im förmlichen Verfahren das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung (und damit, falls nötig, das Ergebnis eines Erörterungstermins) im Verfahren abzuwarten.

Antrag und Unterlagen müssen so ausführlich sein, dass die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens möglich ist.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Genehmigungsbehörde kann in einem Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung unter den in der vorstehenden Aufzählung genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus dem BImSchG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht (für umweltverbessernde Maßnahmen) dient.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, d.h. in der Regel für besonders umfangreiche oder die Umwelt belastende Vorhaben, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Dabei ist zwischen Vorhaben zu unterscheiden, die in jedem Fall einer UVP zu unterziehen sind und Vorhaben bei denen eine Vorprüfung des Einzelfalls erst die Erforderlichkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben muss (Screening).

Bei einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht werden die Kriterien nach Anlage 3 UVPG berücksichtigt. Dazu zählen die Merkmale des Vorhabens (z.B. Umfang, Nutzung natürlicher Ressourcen, Risiken für Mensch und Umwelt), die Eigenschaften des Standortes (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, gesetzlich geschützte Gebiete und Spezies, Kultur- und Sachgüter, usw.) sowie die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Umkehrbarkeit, kumulierende Wirkung, Vermeidungsmaßnahmen, etc.). Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Vorprüfung umgehend informiert.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG (Unterrichtung der Öffentlichkeit hinsichtlich Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) verbunden werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein selbstständiges Verfahren. Sie ist unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Es ist daher zweckmäßig, dass sich der Antragsteller (sinnvollerweise bereits vor der Antragsstellung) mit der zuständigen Behörde abstimmt, da es meist erforderlich ist, über die allgemein notwendigen Unterlagen hinaus, zusätzliche Unterlagen und Gutachten einzureichen (§ 4e der 9. BImSchV, § 16 UVPG).

Für die Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde für Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG werden in § 5 Absatz 1 UVPG mögliche Zeitpunkte für die Feststellung der UVP-Pflicht genannt:

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

- auf ausdrücklichen Antrag des Vorhabenträgers vor der Stellung des Antrags auf Zulassung des Vorhabens oder
- wenn auf sein Ersuchen ein Antrag nach § 15 zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erfolgt oder
- von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens (bei vollständigem Vorliegen der Antragsunterlagen), das der Zulassungsentscheidung dient.

Je früher diese Feststellung stattfindet, desto eher können im Verwaltungsverfahren Vorhabenalternativen entwickelt bzw. kann dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen werden. Die Feststellung der UVP-Pflicht muss unverzüglich erfolgen, um Klarheit über den Verfahrensgang zu schaffen. Sie unterliegt im Rahmen des Verfahrens, wie alle Verfahrensschritte, gesetzlichen Fristen für die Verfahrensdauer.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, so wird eine Vorbesprechung dringend empfohlen. Im Rahmen des so genannten „Scoping-Termins“ sollte mit den beteiligten Fachbehörden und gegebenenfalls zusammen mit Sachverständigen und Umweltverbänden folgende Schritte erörtert und festgelegt werden:

- Festsetzung des Untersuchungsrahmens,
- Bestandserfassung und -bewertung der Umwelt,
- Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens,
- Prognosen zu den voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt mit Umsetzung des Vorhabens,
- technische Verfahrensalternativen.

Die so erstellten Unterlagen gehören zu den einzureichenden Antragsunterlagen **und** werden ebenfalls veröffentlicht sowie den Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend erstellt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen, den Ergebnissen geprüfter Einwendungen (aus Erörterungstermin oder ohne diesem) und den Resultaten eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkung auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG (Menschen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter, usw.). Die Genehmigungsbehörde nimmt daraufhin eine abschließende Bewertung vor, die in die abschließende Beurteilung über den gestellten Antrag mit einfließt.

2.1 Überblick

2 ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

2.1 Überblick

Zum besseren Überblick sind die Abläufe der Genehmigungsverfahren (vereinfachtes und förmliches Verfahren) in dem folgenden Schaubild dargestellt:



2.2 Vor Antragstellung

Die gründliche Vorbereitung eines Genehmigungsantrags und die vollständige Zusammenstellung der Antragsunterlagen haben wesentliche Auswirkung auf einen reibungslosen und zügigen Verfahrensablauf. Wesentliche Aspekte des Genehmigungsverfahrens sollten in einem Beratungsgespräch vor Antragstellung mit der zuständigen Behörde besprochen werden. Es wird empfohlen vorab eine Tischvorlage einzureichen, die folgende Angaben enthält:

- die Vorhabenvorstellung und Einordnung des Vorhabens in den Anhang 1 der 4. BImSchV,
- die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt,
- die Einordnung nach Anlage 1 des UVPG,
- die Genehmigungen / Erlaubnisse, die mit einzuschließen sind,
- welche Antragsunterlagen für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind und in welcher Anzahl werden diese benötigt,
- die geplanten Gutachten und Inhalte der Antragsunterlagen,
- die angestrebte Verfahrensart und geplanter zeitlicher Ablauf und
- ggf. die Benennung der Antragsunterlagen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

In Einzelfällen kann mit Zustimmung des Antragstellers bei umfangreichen und inhaltlich anspruchsvollen Verfahren eine gemeinsame Besprechung zusammen mit den zu beteiligenden Fachbehörden (Antragskonferenz) durchgeführt werden.

Auch die Zuhilfenahme von erfahrenen Ingenieurbüros kann sich im Einzelfall für die Antragstellung, insbesondere, wenn mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft zu rechnen ist, als vorteilhaft erweisen.

Beauftragung eines Projektmanagers

Nach § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV kann mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers ein Projektmanager eingesetzt werden, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Bestimmung überwacht. Auch dadurch kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

2.2 Vor Antragstellung

Nutzung der Formularvordrucke

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren eine Anleitung und ein Formularpaket entwickelt. Damit können die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben übersichtlich und logisch klar gegliedert werden und es ist dann mit weitgehend sichergestellt, dass keine zur Beurteilung der Anlage wesentlichen Unterlagen und Informationen fehlen.

Seit Einführung dieser Formulare konnte die Bearbeitungszeit für einen Genehmigungsantrag deutlich gesenkt werden.

Die Formular-Vordrucke und die zugehörigen Anleitungen sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde per E-Mail erhältlich.

Zusätzliche Anforderungen an Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen.

Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), die in Spalte d in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind, stellen an den Antragsteller zusätzliche Anforderungen (Ausgangszustandsbericht, BVT-Merkblätter).

Ein Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in welcher relevante, gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand für den Teilbereich des Anlagengrundstücks vorzulegen, auf dem die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch diese Stoffe besteht. Gefährliche Stoffe i.S. der IE-Richtlinie sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Mit dem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebs festgehalten werden. Der Bericht dient somit als Beweissicherung der Vorbelastung, denn im Falle einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung ist das Anlagengrundstück nach endgültiger Einstellung des Betriebes in den im Bericht beschriebenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Der Bericht hat folgende Informationen zu enthalten:

- derzeitige, und falls verfügbar, frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
- Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Ausgangszustandsberichts wiedergeben.

2.3 Antragstellung

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann.

Des Weiteren sind Angaben zur Verwendung der besten verfügbaren Technik (BVT) erforderlich. In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT- Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT- Schlussfolgerungen als Rechtsdokument mit verbindlichen Anforderungen für die Anlagengenehmigung finden nur Anwendung auf BVT- Merkblätter, die unter der Industrieemissions- Richtlinie verabschiedet wurden.

2.3 Antragstellung

Nach Eingang eines Genehmigungsantrags beim zuständigen Genehmigungsreferat im Landesverwaltungsamt (Referat 402) wird dieser kurzfristig bestätigt und dem Antragsteller mitgeteilt, wer das Verfahren leitet. Diese Person ist als Verfahrensführer/in für den weiteren Ablauf des Verfahrens zuständig.

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen ggf. unter Einbeziehung der zu beteiligenden Fachbehörden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, die für die Genehmigungserteilung verbindlich vorgeschrieben sind, ermöglichen. Diese Vorgehensweise dient zur Vermeidung von zeitaufwändigen Nachforderungen von Antragsunterlagen während der Verfahrenslaufzeit bzw. zur Vermeidung einer Wiederholung von Verfahrensschritten wie beispielweise der Auslegung. Die Prüfung wird in der Regel innerhalb eines Monats abgeschlossen. Mit Feststellung der Vollständigkeit beginnen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen (siehe Punkt 2.1).

Sollte sich herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, müssen sie ergänzt werden. Mehrmals eingereichte, unvollständige bzw. nicht prüffähige Antragsunterlagen können zur kostenpflichtigen Ablehnung des Antrages führen. Die Vollständigkeitsprüfung bietet jedoch keine Gewähr, dass im Rahmen der detaillierten inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die Fachbehörden oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht doch noch nachträgliche Anforderungen gestellt werden, die eine weitere Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich macht.

In der Vergangenheit ist es bei den folgenden Punkten häufiger zu Problemen im Genehmigungsverfahren gekommen:

- Unvollständige Antragsunterlagen,
- Verzögerungen bei der Errichtung der Anlage aufgrund fehlenden geprüften Standsicherheitsnachweises und Brandschutzkonzeptes

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

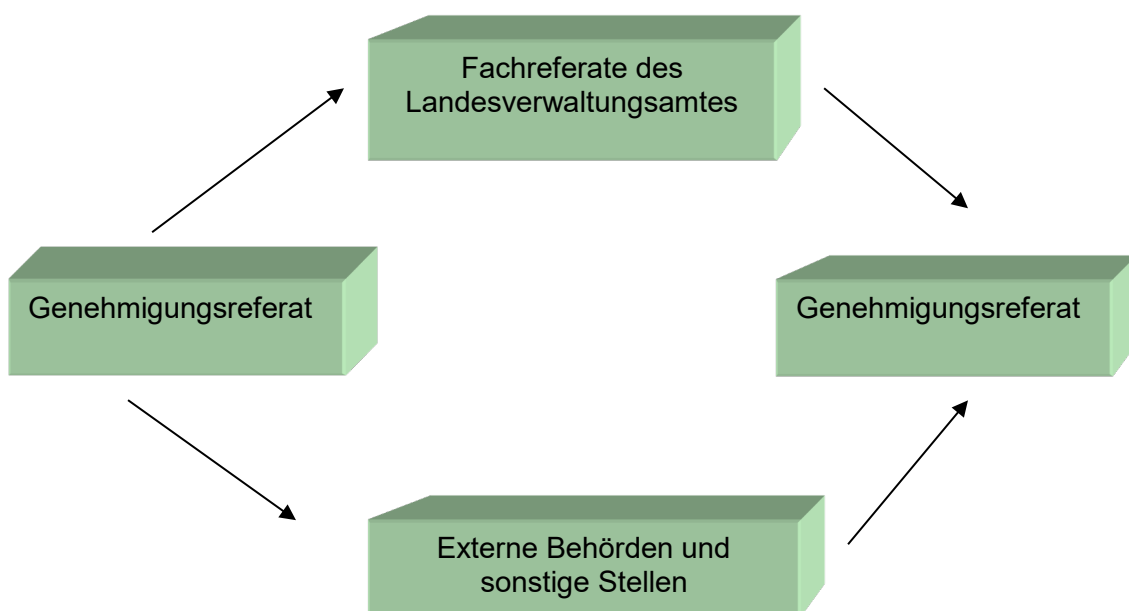
Mehr als 50 % der vorgelegten Antragsunterlagen sind unvollständig, d. h. eine Prüfung, ob die durch den Gesetzgeber vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist nicht möglich. Eine entsprechende Beratung vor Antragstellung kann dieses Problem deutlich reduzieren.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzkonzeptes durch einen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatiker wird teilweise zum Zeit bestimmenden Faktor hinsichtlich der Laufzeiten eines Genehmigungsverfahrens, speziell aber im Rahmen der vorzeitigen Errichtung der Anlage nach § 8a BImSchG. Die anfallende Prüfgebühr richtet sich nach der Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauGVO).

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

2.4.1 Beteiligung von Fachbehörden

Da in den Genehmigungsverfahren nicht nur die Belange des Immissionsschutzes zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich- rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes erfüllt sind, werden die zuständigen Fachbehörden, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Als Fachbehörden können sowohl externe Stellen als auch Fachreferate des Landesverwaltungsamtes in Frage kommen. Die erforderliche Anzahl von Antragsexemplaren wird jeweils im Einzelfall festgelegt, um alle Fachbehörden in einem sternförmigen Verfahren gleichzeitig beteiligen zu können. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens.



2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Sollte sich trotz der Eingangsprüfung bei den fachlichen Prüfungen der Unterlagen durch die beteiligten Behörden herausstellen, dass Daten und Unterlagen ergänzt werden müssen, wird für die Nachbesserung der Antragsunterlagen ein angemessener Zeitraum eingeräumt. Auch hier kann eine nicht sach- oder fristgerechte Nachlieferung von Unterlagen zur Ablehnung eines Antrages führen. Zusätzlich zur Einschaltung von Fachbehörden kann die Genehmigungsbehörde zu ausgewählten Fachfragen **auch** Sachverständige als Gutachter beteiligen. Dies trifft in der Regel vor allem für die Überprüfung von Dampfkesselunterlagen und Sicherheitsberichten zu. Die Kosten für derartige Gutachten hat der Antragsteller zu tragen.

Übersicht über beteiligte Behörden und Stellen (projektabhängig; nicht abschließend)

Externe Behörden und Stellen:

- **Innerhalb der Verwaltung der Landkreise und der kreisfreien Städte:**
 - Bauplanungs- und Bauordnungsamt
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
 - Naturschutzbehörde
 - Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Wasserbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Düngbehörde
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

- **Gemeinde** (z.B. im Zuge von baurechtlich relevanten Vorhaben i. S. d. §§ 29ff. BauGB)

- **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**

- **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**

- **Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**
(im Rahmen von technischen Fragen zu Erschütterungen, Geologie, Hydrologie z.B. bei Steinbrüchen)

- **der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt**
(z.B. im Rahmen von Projekten in der Nähe von Gleisanlagen oder bei Werksgleisen)

- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten**

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt**
- **Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt**
(zuständig für die Belange der Bauordnung)
- **Regionale Planungsgemeinschaft**
- **Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt**
- **Bundesnetzagentur**
- **Wehrbereichsverwaltung**
- **Luftfahrtbehörde**
(z. B. im Rahmen von Projekten in der Nähe von Flugplätzen sowie Hochbauten)
- **Schifffahrtsbehörde**
(z. B. im Rahmen von Projekten im Uferbereich)
- **örtliche Strom-, Kommunikations- und Gasversorger**
- **Vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)**

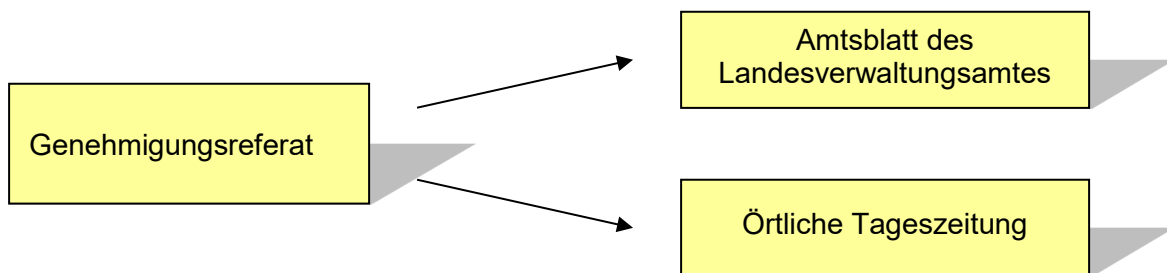
Interne Stellen beim Landesverwaltungsamt:

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Referat Abwasser
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
- Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten
- Referat Verkehrswesen
- Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
- Referat Bauwesen

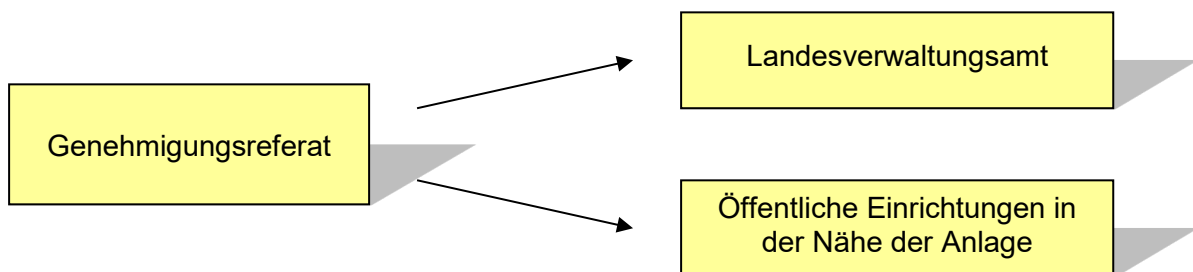
Die angegebenen externen und internen Stellen werden nicht grundsätzlich alle beteiligt, sondern projektbezogen nach den Bedürfnissen des Einzelfalls.

2.4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Parallel zur Beteiligung der von dem jeweiligen Projekt betroffenen Behörden wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder beantragt ist. Dies erfolgt durch amtliche Bekanntmachung in den örtlichen Zeitungen derjenigen Standorte, auf die sich der Betrieb der Anlage auswirken kann, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.



Etwa eine Woche nach Bekanntmachung werden der Antrag und die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde und in Nähe des vorgesehenen Standortes (meist bei der Standortgemeinde) für einen Monat ausgelegt.



Bei Anlagen, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, werden die Antragsunterlagen zusätzlich in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt.

Bis zu zwei Wochen, bei UVP-pflichtigen Vorhaben und Vorhaben nach der IED-Richtlinie insgesamt 1 Monat, nach Ende der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Sowohl bei der

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Genehmigungsbehörde als auch am Auslegungsort der Antragsunterlagen können die dann

Einwendungen eingereicht werden. Weitere Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen erhoben worden, werden diese dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich davon berührt sind, bekannt gegeben (auf besonderen Wunsch der Einwenderin / des Einwender anonymisiert). Nach Beendigung der Einwendungsfrist kann außerdem ein Erörterungstermin stattfinden, bei dem sowohl die Einwender als auch der Antragsteller Gelegenheit haben, ihre Bedenken bzw. ihr Vorhaben darzustellen und über dessen Auswirkungen zu diskutieren. Die behördliche Entscheidung über den Erörterungstermin sowie Zeit und Ort des Termins, wird bekanntgemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Über den Erörterungstermin wird von der Genehmigungsbehörde eine Niederschrift angefertigt, die dem Antragsteller und den Einwendern, die es wünschen, zugesandt wird.

2.4.3 Die Entscheidung

Die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, erfolgt, nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen und Gutachten vorliegen und gegebenenfalls ein Erörterungstermin stattgefunden hat. Anschließend wird über den Antrag entschieden.

Vor der endgültigen Bescheiderteilung wird dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sich zum Inhalt dieses Bescheides zu äußern.

Der erstellte Bescheid wird dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Bei einer Vielzahl an Einwendern kann die Zustellung an die Einwender durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Entscheidung wird aber auch dann öffentlich bekannt gemacht, wenn die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt war oder der Antragsteller dies beantragt. Gleichzeitig wird in einem öffentlich geführten Genehmigungsverfahren die Entscheidung über ein Vorhaben, welches der IE-Richtlinie unterliegt, im Internet bekannt gemacht. Im Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeit der Rechtsmittel und die hierbei einzuhaltenden Fristen enthalten.

Nach Bescheiderteilung erfolgt ein gesonderter Bescheid zur Kostenfestsetzung (siehe Punkt 4)

3 DAS ANZEIGEVERFAHREN

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht notwendig wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Besonders wichtig sind bei einer Anzeige genaue und ausführliche Angaben über:

- den Genehmigungsstand der Anlage,
- die Art ihrer Genehmigung,
- die geplante Änderung,
- die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, sowie im Falle der Anzeige einer störfallrelevanten Änderung,
- die Angaben zu vorhandenen gefährlichen Stoffen nach § 2 Nr. 5 der 12 BImSchV z.B. physikalische Form, Menge, Gefahrenkategorie vor und nach der Änderung,
- die Angaben, ob bei der Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind oder durch die angezeigte Änderung neue sicherheitsrelevante Anlagenteile hinzukommen.

Der Eingang der Anzeige wird dem Träger des Vorhabens unverzüglich bestätigt. Nach Eingang der Anzeige wird dem Träger des Vorhabens mitgeteilt, welche zusätzlichen Unterlagen zur Beurteilung der möglichen Genehmigungsbedürftigkeit der angezeigten Änderung benötigt werden.

Im Anzeigeverfahren erfolgt i. d. R. keine Beteiligung externer Stellen und keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bei der Anzeige werden der genehmigte und angezeigte Zustand der Anlage verglichen. Unklare oder widersprüchliche Formulierungen sowie unzureichende Unterlagen, die keine eindeutige Beurteilung der Änderungsauswirkungen erlauben, können dazu führen, dass die geplante Änderung der Anlage genehmigungsbedürftig wird.

Die Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Auf seine Anzeige erhält der Betreiber einen Bescheid. Dieser beinhaltet die Entscheidung, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Dieser Bescheid enthält keine Nebenbestimmungen und ist nicht mit einer Änderungsgenehmigung zu verwechseln. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung auch vornehmen, wenn sich die Behörde

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

innerhalb eines Monats nach Einreichung vollständiger Unterlagen nicht geäußert hat. Hierbei handelt es sich um den Eintritt der sogenannten Freistellungsfiktion.

Wird eine störfallrelevante Änderung angezeigt, hat die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Auf seine Anzeige erhält der Betreiber einen Bescheid, in dem ihm mitgeteilt wird, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen. Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Änderung erst vornehmen, sobald ihm die zuständige Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf, es tritt hier keine Freistellungsfiktion ein.

Die behördliche Entscheidung, dass die geplante Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, besitzt **keine Konzentrationswirkung**, d. h. die Vereinbarkeit der geplanten Änderung mit gesetzlichen Vorgaben anderer Rechtsgebiete wird nicht überprüft. Um die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen anderer Rechtsbereiche (z. B. Baugenehmigung, Druckbehälter-Erlaubnis o. ä.) muss sich der Betreiber im Gegensatz zum Genehmigungsverfahren selbst bemühen.

Die Rechtssicherheit einer freigestellten Änderung ist nicht mit einer im förmlichen oder vereinfachten Verfahren erteilten Genehmigung vergleichbar; sie kann später von Dritten noch angegriffen werden.

Für die Entgegennahme und Prüfung von Änderungsanzeigen werden Gebühren in Abhängigkeit des Anzeigengegenstandes (Lage, Beschaffenheit, Betrieb) erhoben (siehe Punkt 4).

Eine bestehende Anlage, die durch eine Änderung der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist, muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden. Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorzulegen.

4 VERWALTUNGSKOSTEN

4 VERWALTUNGSKOSTEN

Die Gebühren für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bemessen sich gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 76 vom 27.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. LSA S. 138 vom 22. Juni 2022) nach bestimmten Prozentsätzen entsprechend der Höhe der Investitionskosten (siehe Übersicht).

Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
1.1) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im <u>förmlichen Verfahren</u> nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 oder § 19 BImSchG 1.1.1) für Anlagen deren Errichtungskosten 250.000 € nicht übersteigen <i>mindestens</i>	0,8 v.H. dieser Kosten 1.000
1.1.2) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000€ bis zu 500.000 € betragen	2.000 zzgl. 0,6 v.H. der 250.000 übersteigenden Kosten
1.1.3) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000€ bis zu 5.000.000 € betragen	3.500 zzgl. 0,45 v.H. der 500.000 übersteigenden Kosten
1.1.4) Anlagen, deren Errichtungskosten 5.000.000€ übersteigen	23.750 zzgl. 0,3 v.H. der 5.000.000 übersteigenden Kosten
1.2) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im <u>vereinfachten Verfahren</u> nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 BImSchG 1.2.1) für Anlagen deren Errichtungskosten 250.000€ nicht übersteigen <i>mindestens</i>	0,6 v.H. dieser Kosten 1.000
1.2.2) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 € bis zu 500.000 € betragen	1.500 zzgl. 0,4 v.H. der 250.000 übersteigenden Kosten

4 VERWALTUNGSKOSTEN

Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
1.2.3) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 € bis 5.000.000 € betragen	2.500 zzgl. 0,3 v.H. der 500.000 übersteigenden Kosten
1.2.4) Anlagen, deren Errichtungskosten 5.000.000 € übersteigen	16.000 zzgl. 0,25 v.H. der 5.000.000 übersteigenden Kosten
1.3) <u>Teilgenehmigung</u> zur Errichtung und/oder zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder eines Teils einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach §8 BImSchG Anmerkung: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen!	
1.3.1) für die erste Teilgenehmigung	
1.3.1.1) im förmlichen Verfahren nach § 10 oder § 19 Abs. 3	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.3.1.2) im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.3.2) für jede weitere Teilgenehmigung	
1.3.2.1) im förmlichen Verfahren nach § 10 oder § 19 Abs. 3	40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die von der Teilgenehmigung erfasst sind
1.3.2.2) im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die von der Teilgenehmigung erfasst sind
1.3.3) wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	
1.3.3.1) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen der Verfahrensart G gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	1.000 bis 3.500
1.3.3.2) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen der Verfahrensart V gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	1.000 bis 2.000

4 VERWALTUNGSKOSTEN

<p>Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.3 (1) Die Gebühr vermindert sich um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission (EG) Nr. 681/2001 und (EG) Nr. 193/2006 (EMAS) registrierten Unternehmens ist. Der Betreiber hat gegenüber der zuständigen Behörde dafür den Nachweis zu erbringen. (2) Die Gebühr vermindert sich unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV um 3 v. H., wenn ein Projektmanager eingesetzt worden ist!</p>	
<p>1.4) <u>Zulassung des vorzeitigen Beginns</u> § 8a BImSchG</p>	
<p>1.4.1) im förmlichen Verfahren nach § 10 § 16 Abs. 1 oder § 19 Abs. 3</p>	<p>40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.7, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage oder der Änderung</p>
<p>1.4.2) im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1, § 16 Abs. 2 oder § 16 Abs. 4</p>	<p>25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.2 oder 1.7, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage oder der Änderung</p>
<p>1.5) <u>Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort</u></p>	
<p>1.5.1) im förmlichen Verfahren nach § 10</p>	<p>40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage</p>
<p>1.5.2) im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1</p>	<p>25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage</p>
<p>1.5.3) Fristverlängerung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG.</p>	<p>750</p>
<p>Fristverlängerung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG</p>	<p>750</p>

4 VERWALTUNGSKOSTEN

1.6) <u>Anzeigen</u>	
1.6.1) Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 2b und Abs. 2c BImSchG	<i>75 bis 780</i>
1.6.2) Anzeige der Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 15	
1.6.2.1) Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Entscheidung nach § 15 Abs. 2	
1.6.2.1.1) wenn ausschließlich die Änderung des Betriebes Gegenstand der Anzeige ist	<i>100 bis 2.000</i>
1.6.2.1.2) im Übrigen <i>mindestens</i>	25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung <i>250</i>
1.6.2.2) Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3	<i>75 bis 780</i>
1.7) <u>Genehmigung der wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Abs. 1 BImSchG</u>	
1.7.1) wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist	
1.7.1.1) im förmlichen Verfahren nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	<i>1.000 bis 3.500</i>
1.7.1.2) im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	<i>1.000 bis 2.000</i>
1.7.2) im Übrigen	
1.7.2.1) im förmlichen Verfahren nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung
1.7.2.2) im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung
1.7.2) im Übrigen	

4 VERWALTUNGSKOSTEN

1.7.2.1) im förmlichen Verfahren nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung
1.7.2.2) im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 , § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung

Anmerkung zu Nrn. 1.1 bis 1.5 und 1.7: Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren.

Die Tabelle stellt nur einen Auszug aus der geltenden Gebührenordnung dar. So gibt es noch Sonderregelungen, z.B. für die Rücknahme oder Ablehnung eines Genehmigungsantrags gemäß § 12 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchgeführt, erhöht sich die für die Entscheidung berechnete Gebühr insgesamt um 30 v.H. bis 60 v.H. nach Zeitaufwand.

Wie der Genehmigungsbescheid schließt die Kostenentscheidung auch Gebühren und Auslagen für nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Bei Fragen zu Verwaltungskosten stehen die Ansprechpartner im Landesverwaltungsamt zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Entscheidung. Gegen diese kann direkt geklagt werden.

5 ANSPRECHPARTNER/ ZUSTÄNDIGKEITEN

5 ANSPRECHPARTNER/ ZUSTÄNDIGKEITEN

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Anlagen mit dem Buchstaben „G“ in Spalte c des Anhang 1 werden vom Landesverwaltungsamt durchgeführt. Dasselbe gilt für Anlagen mit dem Buchstaben „V“ in Spalte c des Anhang 1 der 4. BImSchV, die der 12. BImSchV sowie dem UVPG unterliegen.

Bei Fragen stehen Ansprechpartner im Landesverwaltungsamt unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle

Telefon: 0345-514-0

Telefax: (0345) 514-1444

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.deInternet: [http:// www. landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

Die Beschreibung der einzelnen Referate, unter Angabe von Referatsleitern und Telefonnummern, findet sich auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes.

Alle anderen Genehmigungsanträge für Anlagen mit dem Buchstaben „V“ in Spalte c der 4. BImSchV werden von den Landkreisen bearbeitet. So liegt beispielsweise die Zuständigkeit für Windenergieanlagen im Regelfall beim Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

Ausnahmen ergeben sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) z.B. für best. Abfallbehandlungsanlagen.